

Bildungskarenz¹



Februar 2024

Bildungskarenz kann innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr in Anspruch genommen werden – es wird zwischen Arbeitnehmer:in und Arbeitgeber:in abgeschlossen.

Folgende **Möglichkeiten** stehen zur Verfügung

- Das Jahr zur Gänze durchgehend in Anspruch nehmen (in den folgenden drei Jahren ist keine weitere Bildungskarenz möglich)
- Die 12-monatige Bildungskarenz innerhalb der vier Jahre in Teilen zu konsumieren, wobei jeder einzelne Teil mindestens zwei Monate andauern muss
- Kombination mit einer Bildungsteilzeit

Während der Bildungskarenz erhält die Person ein Weiterbildungsgeld vom Arbeitsmarktservice – weitere Informationen hier:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foerdern-wir-ihre-aus-und-weiterbildung-/weiterbildungsgeld>

Voraussetzungen

- Erfüllung einer Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
- Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Dauer
- Die Beschäftigung muss arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sein
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung; hat die Person ein Kind, das das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beträgt das Ausmaß der Bildungsmaßnahme 16 Wochenstunden
- Wird einem Studium nachgegangen, muss nach jedem Semester bzw. nach jeweils sechs Monaten ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten vorgelegt werden
- Vereinbarung einer Bildungskarenz nach §11AVRAG oder einer gleichartigen Karenzierung

¹ Quelle: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz>



Beantragung

- Elektronisch über eAMS-Konto
- Persönliche Vorsprache bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS
 - Neben dem Antrag muss die Vereinbarung über die Bildungskarenz vorgelegt werden; diese kann unter <https://www.ahs-aktuell.at/wp-content/uploads/2024/01/Bescheinigung-Nachweis-Bildungskarenz.pdf> heruntergeladen werden – bei der Beantragung mitbringen, daher vorher vom Dienstgeber ausfüllen und unterschreiben lassen

Es besteht während des Bezugs von Weiterbildungsgeld Kranken- und Unfallversicherungsschutz und diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.